

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 19. Februar 2019

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Die Versicherung zahlt nicht**
 - 2. «Bitte schalten Sie Ihr Smartphone und andere elektronische Geräte aus.»**
 - 3. Air Berlin: Eine Milliarde Euro**
 - 4. Ihre Rechte und Pflichten: «Reiserecht von A bis Z»**
 - 5. Google und Kontakt-E-Mail: Funktioniert Ihre E-Mail-Adresse?**
 - 6. Brexit – 29. März 2019**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Nicht nur Ihre Kunden werden im Flugzeug Ihr Handgepäck irgendwo im Handgepäckfach ablegen, wohl Sie selber auch. Haben Sie sich schon überlegt, dass es auch im Flugzeug Langfinger gibt? Und wer bezahlt dann? Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Weshalb soll man das Smartphone im Flugzeug ausschalten? Und funktionieren Ihre E-Mail-Adressen auf der Ihrer Webseite? Wenn nein, könnte es Ihnen wie Google ergehen. Und dann noch Air Berlin – eine Milliarde Schulden.

In unserem Newsletter «Travel ius» Nr. 1 vom 7. Februar haben wir einen falschen Link auf die PDF-Version des Newsletters publiziert. Hier nun der korrekte Link <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2019/travel-ius-2019-1.pdf>
Herzlichen Dank an alle Leser, die uns darüber informiert haben.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Die Versicherung zahlt nicht

Auf längeren Flügen kommt schon mal die Frage, wohin mit dem Smartphone, Portemonnaie und sonst alledem, was einem stören könnte. Das kann auch Schmuck sein, dem man ablegen möchte. Auf Nachtflügen ist ein entspanntes Fliegen, ohne dass es hier und dort «zwackt», besonders angesagt. Weshalb also die Sachen nicht ins Gepäckfach legen und schon ist alles verstaut. Doch beim Aussteigen kommt der grosse Schreck – die Sachen sind weg! «Zum Glück habe eine Versicherung»- geht es einem durch den Kopf. Leider weit gefehlt, wie das Bundesgericht entschieden hat.

Eine Flugpassagierin hatte auf dem Nachtflug von New York nach Genf ihre Diamantringe im Wert von 780'000 Schweizer Franken in ein Etui versorgt, dieses in eine Einkaufstüte gesteckt und die Einkaufstüte ins Handgepäckfach gelegt. In Genf angekommen, war das Etui leer. Der Schmuck war gegen Diebstahl versichert. Doch die Versicherungsgesellschaft weigerte sich, den Schaden zu bezahlen. In den Versicherungsbedingungen stand, dass der Schmuck mit allen vernünftigen Mitteln zu schützen sei. Und das habe sie nicht getan, so die Versicherung. Pech für die Passagierin. Sämtliche Gerichte wiesen die Klage der Passagierin ab, so auch das Bundesgericht.

Das ist nicht der erste Fall, der so ausgeht. Wer Sachen im Overhead bin verstaut, kann nicht sicher sein, dass er sie auch wieder findet. Langfinger haben während dem ganzen Flug Zugriff auf diese Gepäckbehälter. Und da man oft die Sachen nicht dort deponiert, wo man selber sitzt, ist es nicht aussergewöhnlich, dass sie jemand an einem Gepäckfach zu schaffen macht, welches nicht unmittelbar über seinem Sitz ist.

Auch die Fluggesellschaft muss nicht zahlen. Die Fluggesellschaft haftet zwar für Handgepäck, aber nur, wenn der Passagier der Fluggesellschaft ein Verschulden nachweisen kann. Dies ist in solchen Fällen nicht gegeben. – Zudem wäre die Haftung auf rund CHF 1'600 beschränkt (1131 Sonderziehungsrechte).

Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2018, 4A_176/2018

2. «Bitte schalten Sie Ihr Smartphone und andere elektronische Geräte aus.»

Bleiben wir gerade beim Fliegen. Beim Start wird man regelmässig gebeten, das Smartphone auszuschalten oder den Flugmodus zu aktivieren. Weshalb eigentlich?

Nun wer einen Bericht in 20min.ch gelesen hat, könnte verängstigt sein. Und zwar ging es um eine Vorstellung von «Art on Ice» im Hallenstadion. Es konnten nicht alle Showelemente gezeigt werden, weil zu viele Besucher die Bluetooth-Funktion ihres Handys aktiviert hatten. Diese Funktion nutzte die verfügbaren Frequenzen des WLAN-Netzes und die standen nicht mehr für die Steuerung des Spektakels zur Verfügung, sodass gewisse Elemente nicht mehr gezeigt werden konnten.

www.20min.ch : Show im Hallenstadion wegen Handys reduziert, 15.2.2019

Zum Glück sind aktivierte Smartphones im Flugzeug nicht derart gefährlich. Doch können sie Störsignale in den Kopfhörern der Piloten verursachen, insbesondere wenn

die Personen nahe am Cockpit sitzen. Dies kann zu Verständigungsschwierigkeiten führen, nicht aber zum Absturz.

www.welt.de: Das passiert, wenn du dein Handy im Flugzeug anlässt, 26.9.2018

3. Air Berlin: Eine Milliarde Euro

Air Berlin ging im August 2017 Pleite. Seither ist es still geworden, weil der Insolvenzverwalter mit Arbeiten beschäftigt ist. Über 1,2 Millionen Gläubiger haben ihre Forderungen angemeldet. Und jede Forderung muss einzeln geprüft werden. Die Gesamtsumme der eingegangenen Forderungen wird eine Milliarde Euro überschreiten, so der Insolvenzverwalter Flöther. Ob da die Passagiere für ihre verlorenen Tickets etwas zurückbekommen ist offen.

Die Leser erinnern sich vielleicht noch, Air Berlin und Etihad hatten eng zusammengearbeitet, und Etihad hat Air Berlin finanziell unterstützt. Und genau davon wird es abhängen, ob für die Flugscheine noch Geld übrigbleiben wird. Etihad hatte einen «Letter of Support» abgegeben und darin finanzielle Unterstützung zugesagt, doch dann die Zahlungen eingestellt. Nun stellt sich die Frage, ob hier eine «harte Patronatserklärung» abgegeben worden ist, also eine definitive Leistungspflicht besteht. Wenn ja, müsste Etihad das geschuldete Geld in die konkursite Air Berlin einschiessen. Um dies zu klären, ist beim Landgericht Berlin eine Milliardenklage eingereicht worden.

Affaire à suivre.

airliners.de: «Air-Berlin-Abwickler Flöther: Gläubiger wollen über eine Milliarde Euro», 18.2.2019

4. Ihre Rechte und Pflichten: «Reiserecht von A bis Z»

Am Dienstagnachmittag, 23. April 2018 von 13:30 bis ca. 17:30 findet wiederum der beliebte Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich (Nähe Hauptbahnhof) statt. In konzentrierter Form erfahren Sie die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Das Grounding von Germania zeigt, dass nicht nur Reiseveranstalter Risiken tragen, sondern auch vermittelnde Reisebüros können in die Klemme kommen, wenn sie grundlegende Rechtsbestimmungen missachten.

Es ist besser, im Voraus gut informiert zu sein – als dann später «die Suppe auslöffeln zu müssen».

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie hier: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

5. Google und Kontakt-E-Mail: Funktioniert Ihre E-Mail-Adresse?

In Deutschland hat sich Google einem Gerichtsurteil des Kammergerichts Berlin gebeugt.

Google hatte im Impressum eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme angegeben. Doch wer an diese Adresse eine E-Mail sandte, erhielt als Antwort-Mail eine Liste möglicher Kontaktmöglichkeiten, jedoch keine Antwort auf sein Anliegen. Dies aus dem einfachen Grund, niemand las die E-Mail.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen klagte hierauf Google ein. Denn das deutsche Telemediengesetz verlangt, dass Angaben gemacht werden, «die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen* ermöglicht, einschliesslich der Adresse der elektronischen Post» (*dem Anbieter). Dagegen hatte Google verstossen. Google gelangte hierauf an den Bundesgerichtshof, hat dann aber seine Eingabe zurückgezogen und somit das Urteil des Kammergerichts akzeptiert.

In der Schweiz dürfte eine ähnliche Rechtslage gegeben sein. Wer einen Web-Shop betreibt ist nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb verpflichtet «klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen», Art. 3 Abs. 1 Bst. s Ziffer 1 UWG. Dabei muss es sich um eine funktionierende elektronische Postadresse handeln.

6. Brexit – 29. März 2019

Der 29. März 2019 naht und noch niemand weiss, wie es dann mit Grossbritannien und der EU weitergehend wird. Dieser Stichtag ist auch für die Schweiz wichtig. Sind doch viele Fragen in den Bilateralen Abkommen mit der EU geregelt, die dann plötzlich nicht mehr gelten. So hat die Schweiz mit Grossbritannien bereits ein neues Luftfahrtabkommen abgeschlossen, damit der Flugverkehr auch nach dem 29.3.2019 gesichert ist. Doch viele Fragen sind offen.

Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland hat ein umfassendes Dossier zu den Folgen des Brexit erstellt. Vom Brexit ist auch der Tourismus in grossem Masse betroffen. Die Schweiz ist zwar nicht EU-Mitglied und somit gilt nicht alles tel quel für uns, doch können wir beim Durchlesen der Liste einiges für die Schweiz heraus lesen und bekommen einen guten Überblick über all die offenen Fragen, die den ganz normalen Bürger und Touristen direkt betreffen.

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, «Der Brexit und seine Folgen für Verbraucher», <https://www.evz.de/de/verbraucherthemen/der-brexit-und-seine-folgen-fuer-verbraucher/>

Vergessen Sie nicht, sich für die Reiserecht-Workshops anzumelden, www.reisebuerrecht.ch

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2019

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)